

S A T Z U N G

über Änderung des Bebauungsplanes

" Schelmenäcker "

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 21.03.1994 die Änderung des Bebauungsplanes " Schelmenäcker " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der bisherige Lageplan maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Ziffer 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

" Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer überbauten Fläche von maximal 2m x 3m und einer Gebäudehöhe von 2,5m in einer Nichtmassivbauweise zugelassen. Je Grundstück wird eine Nebenanlage zugelassen."

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Friolzheim, 21.03.1994

Schenk
Bürgermeister



"Satzung gemäß § 11 Abs.1 Baugesetzbuch
angezeigt.
Rechtsverletzung gemäß § 11 Abs.3 Bau-
gesetzbuch nicht geltend gemacht."

Pforzheim, den 19. Mai 1994
LANDRATSAMT ENZKREIS



Burckhardt